

Wirtschaftspolitische und verfassungsrechtliche Problematik einer Konjunktursteuerung durch Aussetzung der degressiven Abschreibung

Von Dipl.-Volkswirt Dr. rer. pol. Udo MÜLLER und Assessor Dr. jur. Reiner SCHMIDT, Würzburg

I. Ökonomische Probleme abschreibungspolitischer Konjunkturbesteuerung

1. Das wirtschaftspolitische Zielquadrat im Stabilitätsgesetz

Nach dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. 6. 1967 (StabG) ist die Regierung verpflichtet, ihre konjunkturpolitischen Maßnahmen so zu treffen, daß sie „im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen“. Zur Ansteuerung bzw. Verwirklichung dieser vom Gesetzgeber als gleichrangig behandelten, jedoch nicht konkretisierten, vier Ziele des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (magisches Viereck) werden im Gesetz Maßnahmen der globalen Konjunktur- und Wachstumssteuerung verankert. Aus dem Katalog dieser wirtschaftspolitischen Mittel soll im folgenden nur die Aussetzung der degressiven Abschreibung zwecks Konjunktursteuerung näher beleuchtet werden. Als Ergebnis sei vorweggenommen, daß wir dieses konjunkturpolitische Instrument — zumindest in seiner derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung — für systeminkonform, wenig effizient im Vergleich zu anderen Maßnahmen und für verfassungswidrig halten.

2. Die Regelung des Stabilitätsgesetzes

Durch die Einfügung eines Absatzes 2 in § 51 EStG mit § 26 Ziffer 3 b StabG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, nach denen die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung ausgeschlossen werden kann

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der frühestens mit dem

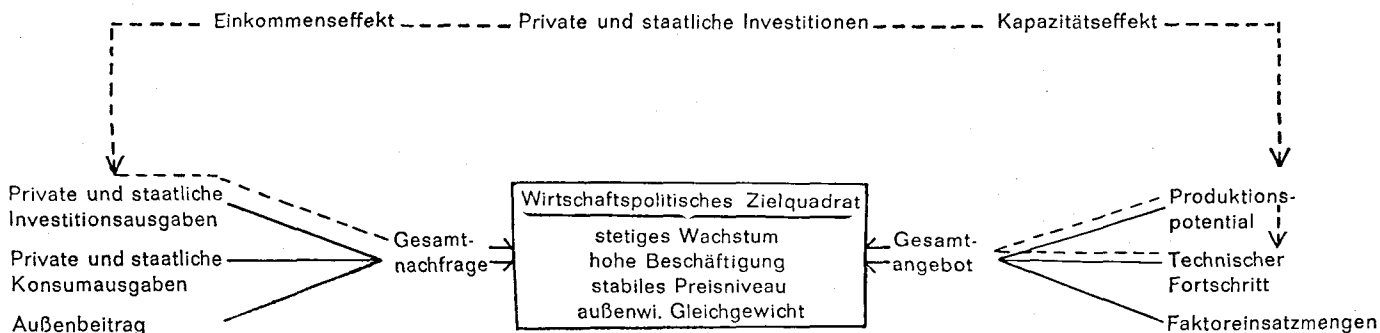
Tage beginnt, an dem die Bundesregierung ihren Beschluß über die Verordnung bekanntgibt, und der ein Jahr nicht übersteigen darf, angeschafft oder hergestellt werden. Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die vor Beginn dieses Zeitraums bestellt und angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung vor Beginn dieses Zeitraums angefangen worden ist, darf jedoch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nicht ausgeschlossen werden;

2. für bewegliche Wirtschaftsgüter und für Gebäude, die in dem in Ziffer 1 bezeichneten Zeitraum bestellt werden oder mit deren Herstellung in diesem Zeitraum begonnen wird. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.

3. Die Sonderstellung der Investitionen bei der Ansteuerung des magischen Vierecks

Von den Nachfragekomponenten privater Verbrauch, private Investition, Staatsausgaben für Güter und Dienste sowie Außenbeitrag spielen die Investitionen im Wachstumszyklus eine besondere Rolle: Die privaten Investitionen rangieren nicht nur quantitativ nach dem privaten Konsum an zweiter Stelle der Nachfragekomponenten; ihr konjunkturpolitisches Gewicht resultiert vielmehr auch daraus, daß sie von allen Komponenten der inländischen Nachfrage die größte Instabilität aufweisen. Wie diese Tatsache sich auf die Ziele des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auswirkt und welche Strategie und Taktik bei der Investitionssteuerung verfolgt werden sollen, darüber gehen allerdings die Meinungen auseinander. Das soll an Hand von Übersicht 1 veranschaulicht werden:

Übersicht 1



Die Übersicht zeigt, daß die vier Ziele im Spannungsfeld von volkswirtschaftlicher Gesamtnachfrage und volkswirtschaftlichem Gesamtangebot stehen. Folglich ergeben sich in einer konjunkturellen Boom-Situation zwei unterschiedliche An-

satzpunkte: Man kann erstens eine Politik der Nachfrage-drosselung treiben, um inflatorische Lücken zu stopfen und die Überbeschäftigung zu mildern. Die zweite Strategie ist die der Angebotsausweitung, um von dieser Seite her das

Gleichgewicht anzusteuern. Bei der Wahl zwischen diesen beiden Ansatzpunkten spielen nun die Investitionen eine Doppelrolle, an deren Beurteilung sich die Geister scheiden.

Die Verteidiger einer absoluten Stabilität, von ihren Kritikern „Stabilitätsapostel“ genannt, sehen die Investition vorwiegend als Komponente der Gesamtnachfrage. Als Teil der Gesamtnachfrage sorgen die Investitionsausgaben für Beschäftigung und Einkommen. Dieser Einkommenseffekt der Investition wirkt sich allerdings bei Voll- und Überbeschäftigung nur in nominellen Erhöhungen des Volkseinkommens aus. Will man diesen inflatorischen Prozeß vermeiden, muß man folglich die Gesamtnachfrage bremsen, darunter auch die Investitionen.

Dagegen argumentieren die Vertreter einer Strategie der Angebotsausweitung, die oftmals als „Wachstumsfanatiker“ apostrophiert werden. Sie legen das Schwergewicht der konjunkturellen Beurteilung der Investitionen auf den Kapazitätseffekt. Mit jeder Investition werden neue Produktionskapazitäten geschaffen oder erhalten, die eine Ausdehnung des Gesamtangebots ermöglichen. Diese Strategie besteht also in einer „Flucht nach vorn durch Investitionen, die zusätzliche Kapazitäten mit hoher Produktivität in den Engpaßbereichen schaffen“¹. Zusätzlich wird hervorgehoben, daß auch technischer Fortschritt und Investitionen positiv miteinander verbunden sind, weil zum praktischen Einsatz des technischen Fortschritts oft Ersatz- oder Neuinvestitionen erforderlich sind (embodied technical progress).

Einkommens- und Kapazitätseffekt fallen zeitlich in der Regel auseinander. Während der erste Effekt z. B. beim Bau einer Fabrik sofort in Gestalt der Einkommen aller daran direkt und indirekt Beteiligten wirksam wird, steht die zusätzliche Kapazität erst nach mehr oder weniger langer Bauzeit zur Verfügung. Dieses zeitliche Auseinanderklaffen der Investitionseffekte führt bei bereits vollausgelasteten Kapazitäten zu konjunkturellen Ungleichgewichten mit Preissteigerungen, die kurzfristig nur von der Nachfrageseite her bekämpft werden können². Dabei ist zusätzlich zu beachten, daß die privaten Investitionen mit den staatlichen Investitionen (Bildung, Gesundheitswesen, Verkehr usw.) konkurrieren, und daß die auf den heute vorherrschenden oligopolistischen Märkten anzutreffenden oft nur nach oben beweglichen Preise (Sperrhakeneffekt) und gängigen Wettbewerbsbeschränkungen zusätzliche Schwierigkeiten für eine Globalsteuerung aufwerfen. Im Hinblick auf das Ziel eines stetigen Wachstums — das ist die Schlußfolgerung — kommt es also darauf an, durch geeignete wirtschaftspolitische Instrumente eine konjunkturgerechte zeitliche Verteilung der Investitionen zu bewirken, d. h. die privaten Investoren zum Aufschieben (bzw. Vorwegnehmen) von Investitionsvorhaben zu veranlassen.

4. Problematik abschreibungspolitischer Investitionssteuerung

Angesichts des nicht mehr voll wirksamen Zinsmechanismus und der daraus resultierenden Unzulänglichkeit einer allein geld- und zinspolitischen Investitionssteuerung ist es verständlich, daß der Wirtschaftspolitiker nach neuen wirksamen Instrumenten sucht, um die Investitionen in den Griff zu bekommen³. Jedes (neuere) wirtschaftspolitische Mittel muß sich aber die Überprüfung seiner System- und der Zielkonformität gefallen lassen. Im Hinblick auf beide Sachverhalte stößt die Aussetzung der degressiven Abschreibung — zumindest in der gegenwärtigen Ausgestaltung im StabG — auf erhebliche Bedenken, zu denen die im zweiten Abschnitt darzulegenden verfassungsrechtlichen Einwände hinzukommen.

Zunächst zur Systemkonformität, mit der man den Grad der formalen und materialen Vereinbarkeit eines wirtschaftspolitischen Instruments mit den Grundelementen des jeweiligen realen Wirtschaftssystems (als Mischung zwischen den Modellen der freien Marktwirtschaft und der Zentralverwaltungs-wirtschaft) bezeichnet⁴. Da nach Ziffer 1 des eingefügten Absatzes 2 in § 51 EStG (siehe oben unter 2) die degressive Abschreibung ausgesetzt werden kann für bewegliche Güter, die innerhalb des festgelegten Zeitraumes angeschafft oder hergestellt werden, wird mit dieser Maßnahme in bereits vom Investor getroffene Investitionsentscheidungen ex post eingegriffen. Die Datenkonstellation, unter der er seine Investitionsentscheidungen getroffen hat, wird nachträglich geändert. Diese Feststellung wird dadurch erhärtet, daß die Investitionspläne der Unternehmer nach den Ergebnissen einer Ifo-Erhebung teilweise relativ weit in die Zukunft reichen⁵. Sofern der Unternehmer die Anschaffung nicht um

ein Jahr hinausschieben kann, was allerdings wegen des dann noch mehr verzögerten Eintritts des Kapazitätseffektes gar nicht wünschenswert sein dürfte, löst die Aussetzung der degressiven Abschreibung negative Beeinflussungen des Investitionskalküls aus, ohne daß der Investor sich dem durch Reaktionen entziehen könnte. Selbst bei einer pragmatischen wirtschaftspolitischen Grundauffassung sind deshalb gegenüber der Systemkonformität der Aussetzung der degressiven Abschreibung in der vorliegenden gesetzlichen Ausgestaltung der Ziffer 1 erhebliche Zweifel angebracht. Demgegenüber ist die Ausgestaltung in Ziffer 2 systemkonform, weil bei ihrer Anwendung neue Daten für die Investoren gesetzt werden, die daraufhin disponieren können. Hinsichtlich der Anwendung des StabG mit der Zweiten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom 21. 7. 1970 (BGBl. I S. 1128), im folgenden „Zweite Konjunkturverordnung“ genannt, treffen die obigen Einwände nicht zu: Die Aussetzung der degressiven Abschreibung gilt nicht für nachweislich vor dem Ausschlußzeitraum (6. 7. 1970 bis 31. 1. 1971) bestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Problematisch ist aber auch die Zielkonformität dieses Instruments, d. h. seine Eignung im Hinblick auf die Erreichung der angestrebten Ziele. Die vom Gesetzgeber für die Aussetzung der degressiven Abschreibung hoch angesetzte Eingriffsschwelle — die Maßnahme darf erst eingesetzt werden, wenn eine mit bereits eingetretenen oder zu erwartenden Preissteigerungen verbundene Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, insbesondere wenn die Inlandsnachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen das Angebot wesentlich übersteigt — läßt vermuten, daß in erster Linie diejenigen Investitionen betroffen werden, die selbst über den Einkommenseffekt als effektive Nachfrage zu der eingetretenen oder sich abzeichnenden Konjunkturüberhitzung beigetragen haben. Insoweit dies zutrifft, was empirisch noch näher zu untersuchen wäre, hätte man es mit einer nachträglichen „Bestrafung“ und nicht mit prophylaktischer Konjunkturpolitik zu tun⁶. Gerade wegen der anerkannten Notwendigkeit der konjunkturellen Investitionssteuerung insbesondere in einer durcholigopolisierten Wirtschaft, in der die Oligopole im Spiel der Globalsteuerung durchaus strategisch und nicht nur passiv mitwirken, sind also der Wirksamkeit abschreibungspolitischer Investitionslenkung enge Grenzen gesetzt⁷, so daß andere Maßnahmen mehr Erfolg versprechen: „Genügen die Mechanismen der eingebauten Flexibilität nicht, die erstrebte Stabilisierung zu erreichen, dann sind lineare Änderungen der Steuertarife jeder anderen Art der Einflußnahme auf das Steueraufkommen vorzuziehen. Die gerade auch in der Bundesrepublik praktizierten und im ... Stabilitätsgesetz nochmals verankerten Methoden der Manipulation der Abschreibungssätze sind vergleichsweise unwirksamer und, was schwerer wirkt, zusätzlich mit unerwünschten strukturellen Folgen verbunden, ganz zu schweigen von der Verletzung so wichtiger Postulate der Gleichmäßigkeit und der Gerechtigkeit der Besteuerung. Positiv formuliert: Abschreibungen sollen wieder das werden, was ihr steuerrechtlicher Terminus besagt, nämlich ein Aus-

1 Dörge/Mairose, Die Bundesbank — Eine Nebenregierung, Gegenwartskunde 2 (1969) S. 213.

2 Ob das Taktik oder Strategie ist, dazu vergleiche der Leser den lehrreichen Aufsatz „Taktik und Strategie in der Wirtschaftspolitik“ von Bombach, Kyklos XX (1967) S. 103—118.

3 Vgl. Schöllhorn, Verbesserung der konjunkturpolitischen Steuerungsmöglichkeiten als permanente Aufgabe der nationalen und internationalen Wirtschaftspolitik, Konjunkturpolitische Einwirkungsmöglichkeiten, Beihefte der Konjunkturpolitik, Heft 11 (1965).

4 Ohm, Allgemeine Volkswirtschaftspolitik, Bd. I: Systematisch-theoretische Grundregelung, 3. Aufl. 1969, S. 106 ff.

5 Vgl. dazu: Strigel, Die Konjunkturumfragen des Ifo-Instituts als Entscheidungshilfen für Staat und Wirtschaft, in: Grundprobleme moderner Wirtschaftsordnungen (hrsgg. vom RKW), 1970, S. 47. Nach dieser Untersuchung planen 84 Prozent (51 %; 11 %) der Firmen ihre Investitionen für einen Zeitraum von bis zu 1 Jahr (2 und 3 Jahre; 4 und mehr Jahre).

6 Die in Ziffer 1 weiter enthaltene Bestimmung, daß die degressive Abschreibung nicht für solche Wirtschaftsgüter ausgesetzt werden darf, die vor Beginn des jeweils fraglichen Wirkungszeitraumes bestellt und angezahlt worden sind, könnte im Hinblick auf die zukünftige Wirksamkeit dieses Instruments naheliegende (wettbewerbsverzerrende) Nebeneffekte auslösen.

7 Auf die Problematik der Vermeidung von Ankündigungseffekten soll hier nicht eingegangen werden. Vgl. dazu: Dürr, Probleme der Konjunkturpolitik, Beiträge zur Wirtschaftspolitik, Bd. 7 (hrsgg. von E. Tuchtfeldt), 1968, S. 47. Dort wird beschrieben, wie die Ankündigung der Aufhebung von Abschreibungsvergünstigungen Ende 1954 den Investitionsboom des Jahres 1955 verstärkte und die Politik der Konjunkturdrosselung erschwerte.

druck der adäquaten Absetzung für Abnutzung von Anlagekapital⁸. Dieser betriebswirtschaftlichen Maxime wird die degressive Abschreibungsmethode sehr oft am besten gerecht: Sie berücksichtigt den bei vielen Anlagen als Folge des technischen Fortschritts raschen Abfall der vergleichswisen Leistungsfähigkeit (im Vergleich zu neuen Anlagen) ebenso wie die in späteren Jahren zunehmenden Reparaturkosten. Ein weiteres Argument gegen die Manipulation der Abschreibungen ist der internationale Vergleich. Die folgende Tabelle zeigt, daß die Bundesrepublik hinsichtlich der Abschreibungsmöglichkeiten in der unteren Gruppe der 15 betrachteten Industrieländer rangiert.

Übersicht 2

Internationaler Abschreibungs¹-Vergleich (1968)

Beispiel: Maschine mit zehnjähriger Nutzungsdauer

Staaten (geordnet gemäß nach den 3 Jahren höchstmöglichen Sätzen)	Höchstmögliche Gewinnminderungen in v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
	im 1. Jahr	nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 10 Jahren
1. Großbritannien	77,6	102,2	123,8	137,5
2. Italien	40,0	85,0	115,0	115,0
3. Spanien ²	40,0	78,4	97,0	100,0
4. USA	54,5	76,1	98,9	114,5
5. Österreich	55,0	75,0	100,0	100,0
6. Schweden	40,0	75,7	110,0	110,0
7. Portugal	25,0	75,0	130,0	160,0
8. Luxemburg	40,0	60,0	100,0	130,0
9. Dänemark ²	15,0	58,4	90,0	100,0
10. Frankreich ²	25,0	57,8	86,7	100,0
11. Belgien ²	20,0	48,8	79,0	100,0
12. Deutschland ²	20,0	48,8	79,0	100,0
13. Schweiz ²	20,0	48,8	79,0	100,0
14. Niederlande	15,0	40,0	79,0	110,0
15. Norwegen	12,0	36,0	80,0	100,0

1 Normalabschreibungen, Sonderabschreibungen, Freibeträge für Investitionen, Abzüge von der Steuer und Investitionszuschüsse. Die Investitionszuschüsse, wie sie z. Zt. in Großbritannien und Luxemburg gewährt werden, sind keine steuerlichen Vergünstigungen i. e. S., sondern unmittelbare Subventionen; wegen ihrer mit Abzügen von der Steuer vergleichbaren Wirkung werden sie hier mit erfaßt. Weder die Freibeträge noch die durch Umrechnungen über den Körperschaftsteuersatz auf den Gewinn bezogenen Abzüge von der Steuer und Investitionszuschüsse sind „Abschreibungen“ i. e. S.; es handelt sich vielmehr um Vergünstigungen in v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, welche lediglich nominal als Gewinnminderungen den Abschreibungen hinzugerechnet werden können.

2 In diesen Staaten gibt es z. Zt. keine steuerlichen Investitionsvergünstigungen; es gilt die Normalabschreibung.

Quelle: INFORMATIONSDIENST zur Finanzpolitik des Auslandes — Bundesministerium der Finanzen, Nr. 2/1968 vom 1. Juni 1968, S. 13.

II. Verfassungsrechtliche Würdigung einer abschreibungspolitischen Konjunktursteuerung

1. Die fehlende Systemkonformität

Die wirtschaftswissenschaftlichen Bedenken gegen die Tauglichkeit des konjunkturpolitischen Instruments einer Aussetzung der degressiven Abschreibung sind für eine verfassungsrechtliche Betrachtung insoweit relevant, als die Investitionsentscheidungen des einzelnen Unternehmers betroffen sind. Nicht dagegen kann an die fehlende Systemkonformität angeknüpft werden. Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Investitionshilfegesetz⁹ steht nämlich nahezu unbestritten fest, daß die Verfassung „weder die wirtschaftspolitische Neutralität der Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt noch eine nur mit marktkonformen Mitteln zu steuernde „soziale Marktwirtschaft“¹⁰ garantiert. Dem Grundgesetz kann kein bestimmtes Wirtschaftssystem mit der Folge entnommen werden, daß ein Abweichen von diesem praktizierten oder gesetzlich verankerten System verfassungswidrig wäre.

2. Die fehlende Zielkonformität

Wesentlich schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob die fehlende Zielkonformität einer Aussetzung der degressiven Abschreibung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten relevant ist. Bund und Länder sind durch Art. 109 Abs. 2 GG auf das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht verpflichtet und

zweifellos ist auch dessen Erläuterung in § 1 StabG durch das magische Viereck eine mögliche, wenn auch nicht authentische, Interpretation dieses Gleichgewichts. Wenn feststeht, daß eine hoheitliche Maßnahme zur Erreichung dieses auf Verfassungsebene festgelegten Zieles ungeeignet ist, und wenn andere konjunkturpolitische Mittel mehr Erfolg versprechen, dann stellt sich für den Verfassungsjuristen die Frage nach einer Verletzung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Notwendigkeit und der Geeignetheit¹¹. Vor näheren Ausführungen hierzu muß zunächst einem naheliegenden Einwand begegnet werden: Von wirtschaftswissenschaftlicher und teilweise auch von juristischer Seite wird die Notwendigkeit der politischen, insbesondere wirtschaftspolitischen Verantwortung von Regierung und Parlament betont und jede verfassungsrechtliche Argumentation als ungeeignet zurückgewiesen. So richtig in diesem Zusammenhang der Hinweis sein mag, daß gerade im wirtschaftlichen Bereich das Bundesverfassungsgericht die Verfassung nicht allein hüten kann¹², so verfehlt ist es, jeden Versuch einer verfassungsrechtlichen Diskussion wirtschaftspolitischer Sachverhalte als Rückfall in die Zeit der Regalienlehre zu diffamieren¹³. Trotz einer berechtigten Skepsis gegen Tendenzen zur Verrechtlichung politischer Entscheidungen ist der Primat der Verfassung unverzichtbar. Selbst wenn man diesen nur abgeschattet anerkennen will, selbst wenn man den weiten Ansatz des Bundesverfassungsgerichts mitvollzieht, wonach „dem Gesetzgeber bei wirtschaftsordnenden Maßnahmen, die den Freiheitsspielraum für die wirtschaftlich tätigen Individuen einengen, hinsichtlich der Auswahl und technischen Gestaltung dieser Maßnahmen ein weiter Bereich des Ermessens zugestanden werden muß“¹⁴, sind erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen das konjunkturpolitische Mittel einer Aussetzung der degressiven Abschreibung angebracht¹⁵. Auch das Bundesverfassungsgericht untersucht nämlich in dem zitierten Beschluß zum Mühlen-gesetz, das als Paradebeispiel dafür aufgeführt wird, daß im wirtschaftlichen Bereich „Garant der Verfassung ... auch und sogar in erster Linie der demokratisch gewählte und legitimierte Gesetzgeber“¹⁶ ist, die Frage, ob andere als die getroffenen Maßnahmen „sachlich dasselbe leisten und dabei die Freiheit des Einzelnen weniger beschränken“¹⁷. Zwar kommt das Gericht im konkreten Fall zum Ergebnis, daß bei keiner der überprüften Alternativen diese Voraussetzungen eindeutig vorliegen. Es dringt aber durch die Heranziehung von Alternativen doch — was vielfach übersehen wird — einerseits weitgehend in die Wirtschaftspolitik ein und entgeht andererseits der Gefahr einer Usurpation dieser, indem es auf die Evidenz des Verfassungsverstößes abstellt. Die Prüfung, ob das angewandte Mittel tauglich und angemessen ist und ob die sich anbietenden Alternativen weniger freiheitsbeschränkend wären, ist unerlässlich, will man nicht die allgemeinen Grundsätze der Geeignetheit, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit für den Bereich der Wirtschaftspolitik aufgeben.

Trotz der behandelten erheblichen Bedenken gegen die Tauglichkeit des Instruments der Aussetzung der degressiven Abschreibung soll dahingestellt bleiben, ob im Sinne des Bundesverfassungsgerichts ein evidenter Verstoß gegen diese allgemeinen Verfassungsgrundsätze vorliegt. Zwar macht die Feststellung einer Verletzung dieser Grundsätze, die „Schrankenschanke“ für alle Grundrechte sind, Ausführungen über einzelne Grundrechte entbehrlich¹⁸. In den meisten

8 Littmann, Finanzpolitik im Dienste von Stabilität und Wachstum, Handelsblatt Nr. 20 vom 27./28. 1. 1967, S. 19.

9 BVerfG, 20. 7. 1954, BVerfGE 4 S. 7 = BB 1954 S. 653, 781.

10 BVerfGE 4 S. 17.

11 Vgl. zum ganzen Wittig, Zum Standort des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im System des Grundgesetzes, DÖV 1968 S. 817 ff., und Gentz, Zur Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen, NJW 1968 S. 1600 ff.

12 Z. B. Wittig, Gesetzgeberisches Ermessen und verfassungsgerichtliche Kontrolle im Wirtschaftsrecht, BB 1969 S. 388.

13 So aber Wagner, Um ein neues Verfassungsverständnis, DÖV 1968 S. 604 ff.

14 BVerfG, 18. 12. 1968, BVerfGE 25 S. 1, 19 f. = BB 1969 S. 194.

15 Zur wirtschaftswissenschaftlichen Problematik vgl. Albach, Die degressive Abschreibung, 1967, der nachgewiesen hat, daß unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nur die degressive Abschreibung zu rechtfertigen ist.

16 So Wittig, BB 1969 S. 388.

17 BVerfG, 18. 12. 1968, BVerfGE 25 S. 1, 20 = BB 1969 S. 194.

18 So auch Bettermann/Loh, Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Besteuerung von Altkontrakten durch das Absicherungsgesetz, BB 1969 S. 20.

Fällen wird aber die Argumentation vom einzelnen Grundrecht her, selbst wenn dieses so konturenlos wie der Gleichheitssatz ist, gesichertere Aussagen zulassen als der Rekurs auf allgemeine Verfassungsgrundsätze.

3. Verletzung des Gleichheitssatzes

Zweifellos würde bei Ausschöpfung der Ermächtigungsnorm des § 51 Abs. 2 EStG gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen. Viele wichtige Anlagegüter werden nicht degressiv abgeschrieben. Sämtliche beweglichen Wirtschaftsgüter, die eine geringere Nutzungsdauer als sechs Jahre aufweisen, werden linear, d. h. in gleichen Jahresbeträgen, abgeschrieben und bei den betroffenen Anlagegütern, beispielsweise bei den Werkzeugmaschinen, betragen die Lieferfristen mehr als ein oder anderthalb Jahre, so daß ohnehin auf die Investitionsentscheidungen kein Einfluß ausgeübt wird. Dies gilt auch für Unternehmen mit festen Investitionsplänen, insbesondere bei Vorhaben mit einem schnellen „return of investment“, die nicht durch eine Erschwerung der Abschreibung lenkbar sind. Trotz der allgemeinen Formulierung in § 51 Abs. 2 EStG und in der Zweiten Konjunkturverordnung sind daher tatsächlich nur relativ wenige und nicht nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählte Wirtschaftsgüter betroffen. Die Zahl der betroffenen Wirtschaftsgüter wird durch die Zweite Konjunkturverordnung außerdem noch dadurch verringert, daß zur Schonung der längerfristigen Anlageinvestitionen die Wirtschaftsgüter ausgenommen werden, die in dem für die Aussetzung der degressiven Abschreibung im übrigen maßgebenden Zeitraum bestellt werden oder mit deren Herstellung in diesem Zeitraum begonnen wird. Diese Ausnahme gilt allerdings nur dann, wenn diese Wirtschafts-

güter erst nach dem 31. 1. 1972 geliefert oder fertiggestellt werden. Der beabsichtigte Zweck, die Beeinflussung der Inlandsnachfrage nach Investitionsgütern, wird deshalb allenfalls höchst unvollkommen und zu Lasten von wenigen Investoren erreicht. Darüber hinaus perpetuiert sich die Wirkung auf diese noch dadurch, daß für die gesamte Abschreibungszeit, also nicht nur im Erstjahr, linear abgeschrieben werden muß. Da der Gesetzgeber dem Gleichheitssatz nicht schon dadurch genügen konnte, daß er sich mit einer formalen Gleichheit (die Aussetzung „der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen“) begnügte, und da er die Verschiedenheiten des materiell betroffenen Gebiets außer acht ließ (die Tatsache, daß nur ein gewisser Teil aller Wirtschaftsgüter degressiv abgeschrieben wird und bei diesen der mit der erlassenen Maßnahme beabsichtigte Zweck vielfach nicht erreicht wird), ist § 51 Abs. 2 EStG verfassungswidrig.

Es ist zwar unverkennbar, daß selbst durch eine kurze Aussetzung der degressiven Abschreibung bei den volkswirtschaftlich stark ins Gewicht fallenden Anlagegütern mit einer Nutzungsdauer über sechs Jahre ein Signal gesetzt wird, das das gesamte Investitionsklima verändert und damit einen nachfragedämpfenden Effekt auslöst. Konjunkturpolitik einseitig zu Lasten einer Minderheit zu betreiben, die teilweise schon lange vor der Krisensituation Investitionsentscheidungen getroffen hat — ohne daß sich diese immer in Bestellungen niedergeschlagen haben müssen —, ist aber willkürlich. Es bleibt zu hoffen, daß die wirtschaftswissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Manipulation der Abschreibungsmethoden im Zuge der angekündigten Novellierung des StabG zur ersatzlosen Streichung von § 51 Abs. 2 EStG führen.